

Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin

vom 13. 12. 1955

(101 c) Xa (z) 150.55 (83.55)

Strafsache
gegen
die berufslose H. J.

wegen: Verbrechen nach Kontr. Dir. 38, Abschn. II,
Art. III A III.

.....

Die Angeklagte wird wegen Staatsverleumdung zu
1 — einem — Jahr Gefängnis
verurteilt.

Die Untersuchungshaft wird auf die anerkannte
Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Angeklagte zu
tragen.

Gründe:

.....

Der 15-jährige Sohn Rüdiger der Angeklagten besuchte
in Stralsund die Lambert-Steinweg-Schule (Grund-
schule), aus der er im Sommer dieses Jahres entlassen
wurde. Seine Abschlußprüfung bestand er mit „gut“.

.....

Auf Grund einer Bewerbung wurde er auch an der
Oberschule in Stralsund zugelassen. Die Angeklagte
beabsichtigte durch ihre gegen die Deutsche Demokra-
tische Republik gerichtete Einstellung, ihren Sohn auf
einer Oberschule in Westberlin lernen und später auch in
Westberlin bzw. in Westdeutschland studieren zu lassen.
Aus diesem Grunde setzte sie sich mit ihrem in West-
berlin wohnenden Vetter in Verbindung, der dann Ver-
bindung mit dem Westberliner Schulamt aufnahm und
der Angeklagten mitteilte, daß die Möglichkeit zum
Schulbesuch besteht. Am 9. August 1955 fuhr die Ange-
klagte mit ihrem Sohn Rüdiger von Stralsund nach Ber-
lin, um ihn in Westberlin in einem Internat unterzu-
bringen.

.....

Die Angeklagte hielt sich mit ihrem Sohn bei ihrem
Vetter in Westberlin auf und begab sich am 10. August
1955 zur Abteilung II des Senators für Volksbildung
beim Senat in Westberlin. Hier stellte sie ihren Sohn vor
und erklärte unter anderem, daß sie den Wunsch hat,
daß ihr Sohn in Westberlin die Oberschule besucht, da
sie sowie ihr Sohn mit der demokratischen Entwicklung
in der Deutschen Demokratischen Republik nicht ein-
verstanden sind und ihr Sohn auf Grund seiner christ-
lichen Einstellung keine Entwicklungsmöglichkeiten hat.
Die Angeklagte erhielt daraufhin einen Antrag auf
Befürwortung einer befristeten Zuzugsgenehmigung für
Westberlin, auf welchem unter Ziffer 3 aufgeführt wer-
den sollte, aus welchen Gründen der Aufenthalt des
Schülers in der „Ostzone“ nicht möglich und warum ein
Aufenthalt in Westberlin notwendig ist. Diese Angaben
sollten gegebenenfalls durch eine Anlage ergänzt werden.
Die Angeklagte füllte diesen Fragebogen aus und schrieb
auch eine Anlage zu Punkt 3, die sie mit ihrem Namen
unterschrieb. Diese Anlage enthielt eine Reihe von Ver-
leumdungen gegen Einrichtungen der Staatsmacht in der
Deutschen Demokratischen Republik. Sie bekräftigte
hier nochmals ihre bereits mündlich getätigten Angaben
und schrieb unter anderem wahrheitswidrig, daß ihr
Sohn Rüdiger für die „Ostoberschule“, wie sie sich aus-
drückte, nicht geeignet ist, da er eine oppositionelle
Haltung gegen das „SED-Regime“ vertritt. Weiterhin
diffamierte die Angeklagte in dem Schreiben die Jugend-
weihe und verleumdete die Organe der Volksbildung, in

Eine berufsbildende Schule in der DDR besuchte der Sohn
des Beschuldigten nicht, obwohl eine Befreiung von der
berufsbildenden Schule nur dann gegeben ist, wenn eine
Oberschule in der DDR besucht wird.

Obwohl der Beschuldigte mehrere Male belehrt und ver-
warnt wurde, ließ er sich nicht überzeugen. Selbst die
Belehrung durch den Staatsanwalt ließ den Beschuldigten
nicht bewegen, das Schulpflichtgesetz einzuhalten.
Das Schulpflichtgesetz wurde erlassen, um allen Jugend-
lichen in der DDR die Gewähr für eine wahrhaft demo-
kratische Erziehung an unseren demokratischen Lehr-
anstalten zu geben, aber auch andererseits zu garantieren,
daß die Jugendlichen in unserem Arbeiter- und Bauern-
staat im Interesse unserer Werktätigen erzogen werden.
Voraussetzungen für diese Garantie waren die von unse-
ren Werktätigen durchgeführten Reformen auf dem
Gebiet der Volksbildung. Durch die Heranbildung eines
neuen Lehrpersonals, durch die Beseitigung des Bildungs-
privilegs der Bourgeoisie und durch die Ausarbeitung
neuer demokratischer Schul- und Lehrpläne wird eine
Erziehung der Jugendlichen gewährleistet, die die
Jugendlichen befähigt, in jeder Lebenslage als Bürger der
DDR, einem Arbeiter- und Bauernstaat, richtig zu ent-
scheiden und zu handeln.

Diese Prinzipien hat der Beschuldigte hinsichtlich der
Erziehung seines Sohnes völlig außer acht gelassen. Ihm
kam es nur darauf an, in seiner falschen kleinbürger-
lichen Einstellung zur Oberschule seinen Sohn an einer
Oberschule unterzubringen. Dabei ließ er die Grundfragen
der Erziehung der Jugendlichen beiseite.

Wie sein Sohn an der Westberliner Oberschule erzogen
wurde, zeigte sich sehr klar an den bei ihm beschlag-
nahmen Büchern und Zeitschriften. So wurden bei ihm
Comics und andere Schundliteratur beschlagnahmt. Lite-
ratur, die geeignet ist, die jungen Menschen von den
Lebensfragen Deutschlands abzuhalten und sie durch
Verrohung zu neuen Raubkriegen vorzubereiten. Nur ein
Mensch wie der Beschuldigte, der sich in keiner Weise für
den Charakter unseres neuen Staates interessiert, der
sich noch nicht über die Entwicklung Deutschlands in
den letzten Jahren informierte, kann die Auswirkungen
der Schundliteratur aus Westdeutschland und Westberlin
auf die Jugend Deutschlands übersehen.

Dem Beschuldigten muß endlich klar werden, daß die
Gesetze in der DDR der ständigen Festigung des Frie-
dens dienen, u. a. auch das Schulpflichtgesetz, da gerade
dieses Gesetz mit dazu beiträgt, die Jugend zur Friedens-
liebe zu erziehen, da gerade dieses Gesetz jeder schäd-
lichen Beeinflussung hinsichtlich unserer Jugendlichen
entgegen wirkt.

.....

Er als Vater ist für die Entwicklung seines Sohnes, für
seine Erziehung den Werktätigen in der DDR gegenüber
verantwortlich. Zu diesem Zweck hat er die Gesetze ein-
zuhalten.

Es wird beantragt:

1. Das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Kreis-
gerichts zu eröffnen.
2. Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

I. A.
gez. Unterschrift
Staatsanwalt

*

*Diejenigen Eltern, die mit der „sozialistischen Er-
ziehung“ ihrer Kinder in den Oberschulen der Sowjet-
zone und Ost-Berlins nicht einverstanden sind und ihre
Kinder deshalb zum Schulbesuch in West-Berlin anmel-
den, müssen auch damit rechnen, nicht nur wegen eines
Verstoßes gegen das Schulpflichtgesetz, sondern von
einem politischen Strafsenat wegen ihrer feindlichen
Haltung gegenüber dem SED-Regime bestraft zu
werden.*